

### 1. Anmeldung

Die Ausstellernmeldung muss termingerecht online oder schriftlich ausgefüllt bei der Messeleitung eingehen.

### 2. Abschluss des Aussteller-Vertrages

Die Zusendung oder Aushändigung der Ausstellernmeldeunterlagen durch die Messeleitung begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe. Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung.

Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten. Bei Gemeinschaftsständen hat ein Aussteller die Pflichten eines Einzelausstellers zu übernehmen, während die anderen als Mitaussteller gelten. Jeder von ihnen hat eine Anmeldung einzureichen.

Bei der Aufnahme von Mitausstellern an Einzel- und Gemeinschaftsständen haftet der Standinhaber gegenüber der Messeleitung auch für die Verpflichtung der Mitaussteller. Die festgesetzte Gebühr für die Teilnahme von Mitausstellern ist von Ausstellern mit Normständen pro Mitaussteller zu entrichten. Die Gebühren für Aussteller mit einem Standpaket sind im Paketpreis integriert.

Werbung jeglicher Art für Drittfirmen, die nicht an der Ausstellung teilnehmen, ist nicht gestattet.

### 3. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf dem Aussteller-Vertrag anerkennt der Aussteller bzw. Mitaussteller

für sich und seine Angestellten oder Beauftragten dieses Reglement als verbindlich und verpflichtet sich, die Betriebsordnung der Expo Chur AG in allen Teilen einzuhalten.

### 4. Zulassung

**Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Abweisungen erfolgen ohne Begründung.** Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben.

Die zur Ausstellung vorgesehenen Produktgruppen sind im Aussteller-Vertrag aufzuführen und nachträgliche Ergänzungen von der Messeleitung bewilligen zu lassen.

Grundsätzlich dürfen nur die dem Fachgebiet bzw. dem Produktverzeichnis zugehörigen und angemeldeten Produkte ausgestellt werden.

Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Messeleitung die genaue Angabe der vorgesehenen Ausstellungsobjekte verlangen. In solchen Fällen dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Objekte nicht ausgestellt werden. Gegebenenfalls erfolgt deren Entfernung vom Stand auf Kosten des Ausstellers durch die Messeleitung.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird den Ausstellern der Ausstellervertrag zugestellt, mit der Bitte um Unterzeichnung und Retourierung. Sobald beide Parteien unterzeichnet haben wird der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig.

Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der

beantragten Platzfläche sowie der angemeldeten Ausstellungsobjekte vorzunehmen.

Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Sie werden jedoch bestmöglich nach der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt. Ebenso kann ein Konkurrenzausschluss nicht zugestanden werden. Die Messeleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder dass die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

### 5. Zuteilung der Standfläche

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch die Messeleitung nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen. Für die Platzzuteilung sind die Zugehörigkeit der angemeldeten Objekte zum Thema und ihre fachliche Einordnung und das Gesamtbild der Messe entscheidend. Die Messeleitung erstellt aufgrund der in der Anmeldung gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen. Die Platzierung wird dem Aussteller mitgeteilt.

**Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind der Messeleitung innert 8 Tagen ab Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.**

Die Messeleitung ist berechtigt,

## Graubünden spüren!

auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein und Ausgänge der Zelthallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag der Platzmiete ist nachzuzahlen oder wird dem Aussteller von der Messeleitung gutgeschrieben und erstattet. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Aussteller-Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

**Die Messeleitung haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.**

## 6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Paketpreise bzw. die Standmieten sind aus dem Aussteller-Vertrag ersichtlich. Die Zahlungskonditionen sind wie folgt festgelegt:

### a) Erstrechnung

Mit der Standzuteilung wird dem Aussteller die definitive Rechnung zur Teilnahme der Messe zugestellt.

Die Rechnung ist gemäss Fälligkeitsdatum netto ohne Skonto zahlbar. Ist die Ausstellungsfläche/Werbefläche innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt, kann die Messeleitung unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller hat in

diesem Fall dem Veranstalter die volle Miete für Ausstellungsfläche/Werbefläche zu bezahlen.

Gleichzeitig mit der Rechnung zur Teilnahme der Messe können die zusätzlich bestellten Dienstleistungen verrechnet werden.

### b) Zweitrechnung

Die eingelösten Kundeneintritte sowie allfällige vom Vertrag abweichende Dienstleistungen werden dem Aussteller nach der Messe in Rechnung gestellt. Die Zweitrechnung ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Die Erst- und Zweitrechnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Aussteller-Vertrages und gelten als Schuldanererkennung und Rechtsöffnungsmittel gemäss Sch.K.G.

## 7. Rücktritt vom Aussteller-Vertrag

Tritt ein Aussteller vom Aussteller-Vertrag zurück, so hat er einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 25 % des Paket- oder Standpreises, mindestens aber CHF 500.– zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen.

Verzichtet ein Aussteller nach abgeschlossener Standzuteilung und Zustellung des Ausstellervertrages auf seine Teilnahme, so haftet der Aussteller für die volle Ausstellungsfläche/Werbefläche und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 25 % des Paket- oder Standpreises, mindestens aber CHF 500.– zu bezahlen.

## Über Stände, die am Tag vor

2

**Messebeginn (15.00 Uhr) vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt.** Er haftet jedoch für die Ausstellungsfläche/Werbefläche und die Nebenkosten. Die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

## 8. Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf

Eine Festwirtschaftsbewilligung benötigen Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle – im Sinne eines Wirtschafts- oder Barbetriebes – abgegeben werden, sowie Restaurantsbetriebe.

Die Ausstellungsleitung holt für alle diese Betriebe gesamthaft eine Festwirtschaftsbewilligung ein. Ausstellern die eine Festwirtschaftsbewilligung benötigen, wird ein Zuschlag von 15% auf den Paketpreis erhoben. Die Bewilligung für Mitaussteller ist in den Paketpreisen eingeschlossen. Auf Normstände, die eine Festwirtschaftsbewilligung benötigen, wird ein Zuschlag von 20 % auf die Standmiete erhoben.

Für Aussteller und Mitaussteller, welche gebranntes Wasser zur Degustation ausschenken, verkaufen oder auf Bestellung ausliefern, wird durch die Ausstellungsleitung für alle Betriebe gesamthaft eine Bewilligung eingeholt. Die Kosten für die Bewilligung von CHF 100.00 werden den jeweiligen Ausstellern sowie Mitausstellern in Rechnung gestellt.

Aussteller bzw. Mitaussteller die im Besitz einer Kleinhandelsbewilligung sind, werden von dieser Gebühr befreit, sofern sie

## Graubünden spüren!

der Ausstellungsleitung eine Kopie der Bewilligung einreichen.

Wir empfehlen den Ausstellern, sich über die gewerbe-, gesundheits-, sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Gegenstände direkt zu erkundigen. Eine Haftung der Expo Chur AG für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufsverhandlungen wird nicht übernommen.

## 9. Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen

### a) Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihm/oder seinen allfälligen Mitausstellern verursachten Schäden.

### b) Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere voraussehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendung.

### c) Weitere Haftungsausschlüsse

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/ Besucher entstehen.

### d) Obligatorische Haftpflichtversicherung

In den Kosten eines Standpaketes ist eine Haftpflichtversicherung für den Hauptaussteller enthalten. Die

Haftpflichtversicherung für diesen Hauptaussteller wird von der Messeleitung eingeholt.

Aussteller mit Normständen sind verpflichtet, sich im Zusammenhang mit ihrer Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Messeleitung nachzuweisen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5'000'000.– für Personen und Sachschäden betragen. Sofern der Anmeldung keine Kopie einer Versicherungspolice mit entsprechendem Deckungsinhalt oder ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Haftpflichtversicherers des Ausstellers beiliegt, schliesst die Messeleitung für jeden Aussteller mit einem Normstand eine Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden ab. Die Kosten dafür werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. **Diese Regelung gilt in gleichem Masse für Mitaussteller von Ausstellern mit Standpaket sowie für Mitaussteller von Ausstellern mit Normständen.**

### e) Versicherung für Ausstellungs-güter und Standmaterial

Da die Veranstalterin nicht für Schäden an Ausstellungs-gütern und Standmaterial etc. haftet, empfiehlt die Messeleitung den Ausstellern und Mitausstellern den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung. Die Transport- und Ausstellungsversicherung kann mit dem entsprechenden Formular bei der Expo Chur AG angemeldet werden. Das Formular steht auf [www.guarda-messe.ch](http://www.guarda-messe.ch) zum Download bereit oder wird dem Aussteller auf Wunsch zugestellt.

## 10. Verkaufsverhalten

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: - Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen sowie Hineinziehen von Besuchern in den Stand - Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen - Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen - Ausüben von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz ist Chur, als der eingetragene Sitz der Expo Chur AG, für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand. Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische materielle Recht.

## 12. Höhere Gewalt

Die Messeleitung ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene, politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten, Pandemien oder höhere Gewalt die Durchführung der jeweiligen Messe verunmöglichen, so bleibt die Ausstellungsfläche/Werbefläche bis zu einem Betrag, der den der Messe entstandenen Kosten entspricht, verfallen.

## **Graubünden spüren!**

Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe.

## **13. Allgemeines**

Firmen, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Ausstellungsfläche/Werbefläche und alle Nebenkosten.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Chur, Juli 2018

Änderungen vorbehalten